

# Reglement für Gäste der Tages- und Nachtstruktur (TNS)

## Alterszentrum Birsfelden (AZB)

(Bestandteil des Vertrages mit dem Alterszentrum Birsfelden gem. Ziffer 5 / gültig ab 01.01.2026)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemein .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anmeldung &amp; Aufnahme .....</b>	<b>3</b>
2.1	Anmeldung .....	3
2.2	Aufnahme und Aufnahmebedingungen .....	3
<b>3</b>	<b>Aufenthalt .....</b>	<b>3</b>
3.1	Tagesstruktur .....	3
3.2	Nachtstruktur .....	3
3.3	Abmeldung .....	3
3.4	Abwesenheiten .....	4
3.5	Persönliche Integrität .....	4
<b>4</b>	<b>Pflege &amp; Betreuung .....</b>	<b>4</b>
4.1	Selbstbestimmung .....	4
4.2	Verweigerung .....	4
4.3	Bewegungseinschränkende Massnahmen .....	4
4.4	Betreuung und Alltagsgestaltung .....	4
4.5	Pflege .....	5
<b>5</b>	<b>Aufenthalt .....</b>	<b>5</b>
5.1	Standort, Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten .....	5
5.2	Internet .....	5
5.3	Persönlicher Besitz .....	5
5.4	Verpflegung .....	5
5.5	Transportdienst .....	6
5.6	Ärztliche Betreuung .....	6
<b>6</b>	<b>Versicherung und Haftung .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Sicherheit .....</b>	<b>6</b>
7.1	Vorgehen im Notfall .....	6
7.2	Übertragbare Krankheiten .....	6
7.3	Krankheitssymptome .....	6
7.4	Brandschutz .....	6
7.5	Rauchwaren und verbotene Rauschmittel .....	7
7.6	Elektromobilität .....	7
<b>8</b>	<b>Ausschlusskriterien .....</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Kündigung .....</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Finanzielles .....</b>	<b>8</b>
10.1	Kosten .....	8
10.2	Zusätzliche Dienstleistungen .....	8
10.3	Rechnungsstellung .....	8
<b>11</b>	<b>Datenschutz und Schweigepflicht .....</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Geschenke an Mitarbeitende .....</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Bildaufnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Beschwerden .....</b>	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>

## 1 Allgemein

Das vorliegende Reglement hält die grundsätzlichen Rechte und Pflichten zwischen dem Alterszentrum Birsfelden (in der Folge AZB genannt) und dessen Gästen der Tages- und Nachtstruktur (in der Folge TNS genannt) fest.

Das Reglement sowie die Taxen / Zusatzkosten / Preise für Dienstleistungen der TNS sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Gästen der TNS und dem AZB.

Die TNS wird politisch und konfessionell neutral geführt. Es stehen begrenzte Plätze zur Verfügung.

## 2 Anmeldung & Aufnahme

### 2.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Angehörige / bevollmächtigte Bezugspersonen, die Hausärztin, den Hausarzt oder den Gast selbst. Es findet vorgängig eine Bedarfsabklärung und eine Besichtigung der TNS statt. Ein Schnuppertag wird kostenlos angeboten.

### 2.2 Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich steht die TNS betagten Menschen offen, die dieses Angebot nutzen möchten. Für den Aufenthalt in der TNS muss ein ärztliches Zeugnis vorhanden sein und eine ausgefüllte und unterschriebene Ärztliche Notfallanordnung (ÄNA) sowie eine Patientenverfügung (falls vorhanden). Die Entscheidung über eine Aufnahme obliegt der Leitung der TNS oder deren Stellvertretung.

## 3 Aufenthalt

### 3.1 Tagesstruktur

Ein Besuch der Tagestruktur als Tagesgast ist von Montag bis Freitag von 8:15-17:00 Uhr möglich. An Feiertagen ist die gesamte TNS geschlossen.

### 3.2 Nachtstruktur

Übernachtungen als Tagesgast sind auf Anfrage möglich, können aber nicht garantiert werden. Maximal kann ein Gast drei Nächte pro Woche in der TNS übernachten (Montag bis Freitag). Gäste, welche dieses Angebot nutzen möchten, müssen gut führbar und vom pflegerischen Aufwand vertretbar sein. Dieses Angebot umfasst neben der Betreuung und Pflege in der Tagestruktur auch das Abendessen, sowie die Pflege am Abend und am nächsten Morgen sowie das Frühstück. Die Einschätzung und Entscheidung obliegt der Leitung der TNS oder deren Stellvertretung.

### 3.3 Abmeldung

Eine Abmeldung ohne Kostenfolge ist bis am Vortag 12:00 Uhr Mittag möglich.

Krankheitsbedingte Abmeldungen ohne Kostenfolge ist am Besuchstag bis 9:00 Uhr möglich.

Bei verspäteter Abmeldung müssen wir eine Gebühr von CHF 40.00 in Rechnung stellen.

### 3.4 Abwesenheiten

In der TNS steht eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Sollte ein Guest die TNS länger als 4 Wochen nicht besuchen, behalten wir uns vor, den Platz an eine andere Person zu vergeben und den Vertrag ohne Kündigungsfrist aufzulösen.

### 3.5 Persönliche Integrität

Das AZB missbilligt jede Art von Diskriminierung, körperlicher und psychischer Gewalt sowie sexueller Belästigung durch Mitarbeitende, Gäste, Angehörige und Besuchende. Die Geschäftsleitung geht diesbezüglichen Meldungen nach und leitet angemessene und verhältnismässige Massnahmen ein. Bei wiederholtem Überschreiten von aufgezeigten Grenzen, kann der Vertrag durch das AZB gekündigt werden (vgl. Art 9). Ebenso behält sich die Geschäftsleitung vor, ein Hausverbot für Angehörige und Besuchende auszusprechen.

## 4 Pflege & Betreuung

### 4.1 Selbstbestimmung

Fachkräfte unterstützen die Gäste in ihrer Selbständigkeit und bieten die benötigte pflegerische und betreuerische Unterstützung.

### 4.2 Verweigerung

Gäste haben das Recht, Dienstleistungen jeglicher Art (Medizin, Therapie, Pflege und Betreuung) zu verweigern. Dies muss schriftlich festgehalten werden. Bei Verweigerung von Dienstleistungen wird die Haftung des AZB für eventuelle gesundheitliche Folgeschäden der Gäste, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Bei der Verweigerung von Dienstleistungen wird geprüft, ob ein Aufenthalt in der TNS geeignet ist. Die Einschätzung und Entscheidung für einen Ausschluss obliegt der Leitung der TNS oder deren Stellvertretung.

### 4.3 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Das AZB verpflichtet sich, bewegungseinschränkende Massnahmen der urteilsunfähigen Gäste nur vorzunehmen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder der körperlichen Integrität der Gäste oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende anderweitige Störung des Gemeinschaftslebens im AZB zu beseitigen.

Bewegungseinschränkende Massnahmen werden, wenn möglich, mit den Gästen bzw. einer allfälligen Vertretungsperson besprochen. Die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen wird schriftlich festgehalten und im Protokoll der Zweck, die Art und Dauer der Bewegungseinschränkung aufgeführt. Jede Bewegungseinschränkung muss durch den Guest und/oder die Vertretungsperson, Ärztin oder Arzt und die Pflegefachperson visiert werden. Die Vertretungsperson des Guests kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

### 4.4 Betreuung und Alltagsgestaltung

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Gäste und wird jeweils auf die Tagesgruppe abgestimmt. Einzelbetreuungen werden bei Bedarf angeboten, sind jedoch von den Ressourcen des eingesetzten Pflege- und Betreuungspersonal auf der TNS abhängig und können nicht garantiert werden.

Grundsätzlich bietet die TNS auch Menschen, die durch krankheitsbedingte Wesensveränderungen einen geschützten Rahmen benötigen, eine geregelte Tagesstruktur, an welcher sie

sich orientieren können. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist und welche Ausschlusskriterien definiert sind, ist unter Punkt 8 aufgeführt.

Die Angebote der abwechslungsreichen aktivierenden und strukturierenden Alltagsgestaltung reichen von musischen (z.B. Singen), kognitiven (z.B. Quizrunde, Rätsel), gestalterischen (z.B. kreatives Gestalten, zeichnen, malen) oder körperorientierten Mitteln (z.B. Gymnastik, Bewegungsübungen, Spaziergängen) bis hin zu lebenspraktischen Aktivitäten (z.B. Kochen, backen).

Die Teilnahme an Ausflügen und kulturellen Veranstaltungen des AZB, ist den Gästen der TNS, an ihren Besuchstagen, ebenfalls möglich.

#### 4.5 Pflege

Das pflegerische Angebot umfasst im Schwerpunkt folgende Dienstleistungen:

- Hilfestellung bei Alltagstätigkeiten
- Mobilität
- Essen und Trinken (z.B. mit Trinkprotokoll)
- Toilettengang
- Situationsbedingte Körperpflege,
- Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten (sofern aktuelle Medikamentenliste vorliegt)
- Medizinaltechnische Verrichtungen
- Vitalzeichenkontrolle

### 5 Aufenthalt

#### 5.1 Standort, Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten

Die TNS befindet sich im ersten Stock des AZB. Sie ist in eine Pflegeabteilung integriert und bietet den Gästen jederzeit die Möglichkeit sich auszuruhen und zurückzuziehen. Eine grosse, gesicherte Terrasse bietet bei schönem Wetter zudem auch die Möglichkeit Draussen zu verweilen.

#### 5.2 Internet

Das AZB ist mit WLAN ausgestattet, welches kostenlos im ganzen Haus genutzt werden kann.

#### 5.3 Persönlicher Besitz

Gäste sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Wertgegenstände eigenverantwortlich. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt das AZB, dass keine grösseren Geldbeträge oder Wertsachen in die TNS mitgebracht werden. Es besteht keine Depotmöglichkeit im AZB. Für Schmuck und Wertgegenstände wird die Haftung des AZB, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

#### 5.4 Verpflegung

Täglich werden eine abwechslungsreiche, ausgewogene und saisongerechte Hauptmahlzeit sowie kleine Zwischenmahlzeiten angeboten. Getränke wie Tee, Sirup, Wasser und Kaffee stehen jederzeit zur freien Verfügung.

Für Gäste mit Schluckstörungen, Unverträglichkeiten und/oder individuellen Bedürfnissen (z.B. diätische, vegane, vegetarische Kostformen oder Kost, die auf kulturelle/religiöse Bedürfnisse abgestimmt ist) kann angepasste Kost bestellt werden.

Die Mahlzeiten werden auf der TNS im Gemeinschaftsraum angeboten.

Die Essenszeit ist am Mittag festgelegt.

Bei freiwilligem Verzicht auf Mahlzeiten kann keine Reduktion auf die Taxe gewährt werden.

#### 5.5 Transportdienst

Der Transport (ohne und mit Rollstuhl/Rollator) innerhalb der Versorgungsregion Rheintal (Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz, Pratteln) wird auf Wunsch des Gastes vom AZB organisiert. Die Kosten trägt der Gast.

#### 5.6 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung in der TNS erfolgt extern durch die/den vom Gast bestimmten Hausärztin/ Hausarzt. Bei einem Notfall kontaktieren wir die Angehörigen und die Hausärztin oder den Hausarzt. Falls diese Personen nicht erreicht werden können, wenden wir uns direkt an die medizinische Notfallzentrale

Das Team der TNS muss über jegliche Änderungen der Medikationen oder des Gesundheitszustands zeitnah, spätestens beim nächsten Besuch der TNS, informiert werden.

### 6 Versicherung und Haftung

Gäste der TNS haften für Personen- oder Sachschäden mit ihrer Privathaftpflichtversicherung. Das AZB haftet für Personal- oder Sachschäden, die vorsätzlich oder grobfahlässig durch die Mitarbeitenden im Rahmen des Aufenthaltes in der TNS verursacht werden.

### 7 Sicherheit

#### 7.1 Vorgehen im Notfall

Es besteht eine 24-Stunden-Notrufbereitschaft. Das Betreuungsteam informiert die Gäste bei Eintritt in die TNS über die Anwendung des Notrufsystems und spricht mögliche Notfallszenarien und Massnahmen mit den Gästen ab.

#### 7.2 Übertragbare Krankheiten

Treten trotz sorgfältiger Prävention übertragbare Krankheiten auf, können durch den Bund, den Kanton, die Geschäftsleitung und/oder dem AZB-Krisenstab die Rechte von Bewohnenden, Kundschaft und Gästen einzelner Abteilungen eingeschränkt und Pflichten auferlegt werden.

#### 7.3 Krankheitssymptome

Bei folgenden Krankheitssymptomen ist ein Aufenthalt bis zum Abklingen der Symptome oder, je nach Krankheit, darüber hinaus, nicht möglich:

- Durchfall
- Erbrechen
- Grippeähnliche Symptome, Gliederschmerzen
- Starker Husten
- Ansteckende Krankheiten wie z.B. Bindegauzentzündung, Gürtelrose
- Allgemeines Unwohlsein

#### 7.4 Brandschutz

Das AZB verfügt über eine Brandmeldeanlage. In jedem Raum sind zudem Rauchmelder installiert, welche bei Rauchentwicklung automatisch einen Alarm auslösen. Bei einem Feueralarm

sind die Anweisungen des Personals zu befolgen. Brandschutzanlagen dürfen weder beschädigt bzw. manipuliert noch in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Eine fahrlässige und/oder absichtlich verursachte Auslösung des Alarms wird zudem nach Aufwand in Rechnung gestellt. Aus Sicherheitsgründen dürfen im AZB keine Kerzen angezündet werden.

#### 7.5 Rauchwaren und verbotene Rauschmittel

Das Rauchen ist in allen Innenräumen, auch in den Zimmern der TNS, gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) untersagt und muss ausserhalb des AZB geschehen. Dafür wird ein Raucherbereich zur Verfügung gestellt.

Der Konsum von verbotenen Rausch-, bzw. Betäubungsmitteln ist auf dem gesamten Areal des AZB untersagt. Ausnahme bildet die Einnahme von ärztlich verordneten Rauschmitteln.

#### 7.6 Elektromobilität

Elektromobilität (Elektrorollstuhl oder Elektromobil) ist im AZB grundsätzlich erlaubt. Ein Elektrorollstuhl darf auch auf den Abteilungen benutzt werden, ein Elektromobil nur im Aussenbereich. Das Parkieren bzw. das Laden eines Elektromobils ist im Erdgeschoss möglich - der Ort wird vereinbart. Das Laden des Gefährts wird nicht in Rechnung gestellt. Das Gerät ist persönlich und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Auf dem Gelände und den Innenräumen des AZB gilt Schritttempo (5 km/h). Die Geschäftsleitung behält sich vor, bei Gefährdung von Dritten das Benutzen zu untersagen.

### 8 Ausschlusskriterien

Grundsätzlich steht die TNS betagten Menschen offen, die dieses Angebot nutzen möchten. Dennoch gibt es Kriterien, welche eine Aufnahme nicht möglich machen.

Wir behalten uns ebenso vor, wenn sich die Situation eines Gastes während eines Aufenthaltes verändert (vgl. Ausschlusskriterien), die Situation neu zu beurteilen und den Gast ggf. von der Nutzung der Dienstleistung auszuschliessen. Dieser Ausschluss ist mit einer Kündigung des Vertrages seitens des AZB verbunden.

Die Entscheidung, ob die nachfolgenden Ausschlusskriterien vorliegen, obliegt der Leitung der TNS oder deren Stellvertretung.

- Der Guest ist nicht transportfähig.
- Der Guest ist selbst- oder fremdgefährdet.
- Der Guest weist eine Weglauftendenz auf.
- Der Guest leidet unter einer ansteckenden Krankheit.
- Der Guest zeigt keine Gruppenfähigkeit.
- Die pflegerische Versorgung kann aufgrund der Strukturen nicht gewährleistet werden.

### 9 Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf Monatsende beidseitig gekündigt werden. Seitens des AZB besteht insbesondere ein Kündigungsrecht, wenn das AZB eine angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleisten kann, wenn einzelne oder mehrere Kriterien, welche unter Punkt 3.4 und Punkt 8 aufgeführt sind, bestehen, sowie wenn wiederholt gegen dieses Reglement verstossen wurde. Ebenso ist das AZB

berechtigt, den Vertrag bei Nichtbezahlen der Monatsrechnung nach der 3. Mahnung (welche frühestens 90 Tage nach Rechnungsstellung erfolgt) fristlos zu kündigen.

## 10 Finanzielles

### 10.1 Kosten

Die Gäste respektive deren Vertretung bezahlen für die Leistungen des AZB gemäss den aktuell gültigen Taxen.

Die Kosten setzen sich aus einer Tagespauschale, einem Kostenbeitrag der Gemeinde und einem Krankenkassenbeitrag aus der Grundversicherung, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet, zusammen.

### 10.2 Zusätzliche Dienstleistungen

Der Aufenthalt in der TNS kann mit hausinternen Dienstleistungen wie der Physiotherapie, der Podologie oder mit einem Besuch beim Coiffeur oder der Kosmetik verbunden werden. Die Kosten für die Dienstleistungen trägt der Gast. Eine Liste aller zusätzlichen Dienstleistungen ist am Empfang erhältlich.

### 10.3 Rechnungsstellung

Der Gast oder die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, die Rechnung termingerecht innert 15 Tagen zu begleichen. Tagespauschalen, Transportkosten und Zusatzleistungen werden am Monatsende in Rechnung gestellt.

Mit dem Eintritt in die TNS des Alterszentrums Birsfelden anerkennt der Gast oder die gesetzliche Vertretung die obengenannten Bestimmungen.

## 11 Datenschutz und Schweigepflicht

Mit der Unterschrift gibt der Gast das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch im AZB aufbewahrt werden.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers informiert der Gast das AZB über die Zugriffsrechte, damit dieses – im Sinne einer bestmöglichen individuellen Pflege – über die Dokumente verfügen und ihren Pflichten gemäss den Vorschriften betreffend des elektronischen Patientendossier nachkommen kann. Dabei orientiert sich das AZB an der Gesetzgebung und den Empfehlungen der zuständigen Behörden.

Das AZB stellt sicher, dass alle persönlichen Daten gemäss den aktuellen Vorschriften zum Datenschutz aufbewahrt und verwaltet werden.

Weiter nimmt der Gast Kenntnis und erteilt gleichzeitig das Einverständnis, dass dem Versicherer im Rahmen der monatlichen Rechnung über die Pflegeleistungen Unterlagen – wie das Bedarfsmeldeformular LTCF CH zur Einstufung und bei Bedarf das Ärztliche Zeugnis zur Begründung von Inkontinenz – Material – zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das AZB aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes gegenüber des Krankenversicherers verpflichtet ist. Bei Anfragen des Versicherers zur Herausgabe bzw. Einsicht in sensitive Daten verpflichtet sich das AZB, bei dem Gast eine schriftliche Ermächtigung einzuholen, andernfalls wird der Entscheid bezüglich Offenbarung der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt des Versicherers übergeben, entsprechend die geltende gesetzliche Bestimmung (insb. Art. 57 Abs. 6 KVG).

Zudem nimmt der Gast zur Kenntnis und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis, dass im Falle einer gesetzlich vorgegebenen Meldung an die KESB die erforderlichen Daten übergeben werden.

Die Mitarbeitenden der TNS sind zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses, namentlich zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Dienstleistungen und zur vertragsgemäßen Rechnungsstellung, bearbeitet die TNS von den Gästen (und ggf. ihren gesetzlichen Vertretern) die dafür notwendigen Personendaten, insbesondere Gesundheitsdaten, und zeichnet die gesundheitliche Situation der Gäste in der Gäste Dokumentation auf. Sie kann die Personendaten zu diesem Zweck auch an Dritte, insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, Spitäler, staatliche Amtsstellen und berechtigte Angehörige sowie Personen, welche mit der TNS vertraglich vereinbarte Dienstleistungen beim Gast erbringen, bekanntgeben. Der Gast erklärt sich mit der Bearbeitung und Weitergabe dieser Personendaten ausdrücklich einverstanden.

## 12 Geschenke an Mitarbeitende

Es ist im Zusammenhang mit der Ausübung der Arbeitstätigkeit den Mitarbeitenden untersagt, Geschenke, testamentarische Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zulässigkeit einer allfälligen Annahme.

Wünschen Gäste der TNS oder Dritte ihren Dank gegenüber der TNS bzw. den Mitarbeitenden durch Spenden zum Ausdruck zu bringen, fallen diese Zuwendungen dem Gesamtbetrieb der Stiftung zur Hard zu.

Ein Teil davon soll in sinnvoller Form dem Personal zugutekommen. Auflagen des Spenders, namentlich wenn dieser seinen Dank gegenüber dem Personal zum Ausdruck bringen möchte, sind zu berücksichtigen.

Geringfügige Leistungen im Sinne von Höflichkeitsgeschenken (Pralinen, Blumen etc.) dürfen von den Mitarbeitenden entgegengenommen werden. Trinkgelder und finanzielle Zuwendungen gehen zu Gunsten der Personalkasse. Die Geschäftsleitung ist für die detaillierte Regelung verantwortlich.

## 13 Bildaufnahmen

Das AZB veröffentlicht Prospekte, betreibt eine Website und ist im Internet aktiv. Dazu benötigt das AZB immer wieder Bildmaterial. Das AZB vermittelt vor der Aufnahme den Zweck der Bildaufnahme und holt das schriftliche Einverständnis für eine Veröffentlichung individuell ein.

Sollen Bilder von verstorbenen bzw. ausgetretenen Gästen entfernt werden, liegt es in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung bzw. der Gäste, dies dem AZB schriftlich zu melden.

## 14 Beschwerden

Wenn Dienstleistungsvereinbarungen und Abmachungen mit dem AZB nach dem Ermessen der Gäste, deren gesetzlichen Vertretungen oder deren/dessen Ärztin oder Arzt nicht eingehalten werden, kann Beschwerde eingereicht werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige

Stelle mehrmals auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen worden ist. Beschwerdeinstanz ist die nächsthöhere Stelle gemäss untenstehender Auflistung. Ab Beschwerdeinstanz Geschäftsleitungsmitglied sind Beschwerden und Vereinbarungen schriftlich festzuhalten:

Instanzen des Alterszentrums			unabhängige Instanz
1. Beschwerdeinstanz	Leitung TNS	mündlich	Gegen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (ZBG 383): Kantonale Erwachsenenschutz-Behörde (KESB) Birstal, St. Jakobstrasse 41, 4132 Muttenz
2. Beschwerdeinstanz	Geschäftsleitung Spitex & Intermediäre Angebote	schriftlich	
3. Beschwerdeinstanz	Geschäftsführer/in	schriftlich	
4. Beschwerdeinstanz	Stiftungsrat der Stiftung zur Hard	schriftlich	
Externe Instanzen			Unabhängige Beschwerdeinstanz: Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel
5. Beschwerdeinstanz	Ombudsstelle	schriftlich	
6. Beschwerdeinstanz	Kantonsarzt	schriftlich	

## 15 Schlussbestimmungen

Das Reglement wird vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard genehmigt und kann jederzeit von diesem angepasst werden.

Die Taxen und Preise werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Ausserordentliche Anpassungen sind jederzeit möglich. Die Taxen und Preise sind vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard genehmigt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Heimvertrags oder des Reglements unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Wirksamkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist so auszulegen bzw. durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

Zur Anwendung kommt im Streitfall schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Birsfelden.

Sofern Gäste mit dem neuen Reglement nicht einverstanden sind, müssen sie dies innert 30 Tagen bei der Geschäftsführung der Stiftung zur Hard anfechten.

Der Inhalt dieses Reglements wurde vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard am 28. Oktober genehmigt. Dieses ersetzt alle früheren Reglemente für Gäste der TNS.

Diese Reglement tritt **am 01. Januar 2026** in Kraft.

Birsfelden, 08. Dezember 2025



Dr. Roland Wormser  
Stiftungsratspräsident



Christian Schaufelbühl  
Geschäftsführer